

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen
Schwarzbürgstrasse 165
3003 Bern

Per Mail an lmr@blv.admin.ch und
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Liestal, 10. November 2020
VGD/ALV/PK

Vernehmlassung zum direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative «Keine Massentierhaltung in der Schweiz (Massentierhaltungsinitiative)»; Vernehmlassungsantwort des Kantons Basel-Landschaft

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum direkten Gegenentwurf der Volksinitiative «Keine Massentierhaltung in der Schweiz (Massentierhaltungsinitiative)».

Mit dem direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative «Keine Massentierhaltung in der Schweiz (Massentierhaltungsinitiative)» wird dem Wohlergehen der Tiere ein hoher Stellenwert beigemessen, was dem Grundanliegen der Initiative entspricht. Zudem wird im Gegenentwurf der Schutz auf alle Tiere, nicht nur Nutztiere, erweitert und berücksichtigt zusätzliche Rechtsgebiete, wie z.B. die Agrarpolitik oder internationale Handelsabkommen. Demnach befürwortet der Kanton Basel-Landschaft den direkten Gegenentwurf mit Ergänzungen. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte der beiliegenden Stellungnahme samt Anträgen in der von Ihnen gewünschten tabellarischen Form.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Beilage:
- Stellungnahme samt Anträgen

Vernehmlassung zum direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Keine Massentierhaltung in der Schweiz (Massentierhaltungsinitiative)»

Organisation / Organizzazione	Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (ALV) Gräubernstrasse 12 4410 Liestal
Adresse / Indirizzo	c/o Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Schwarzenburgstrasse 155 3003 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	10. November 2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassungen@blv.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassungen@blv.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassungen@blv.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Fragebogen zum direkten Gegenentwurf

Frage 1	Befürworten Sie einen direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative «Keine Massentierhaltung in der Schweiz (Massentierhaltungsinitiative)»?
Antwort	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Begründung	Wir begrüßen die zu Grunde liegende Absicht der Volksinitiative «Keine Massentierhaltung in der Schweiz (Massentierhaltungsinitiative)», den Schutz der Tiere in der Verfassung konkreter zu verankern und Elemente dazu zu nennen. Die Initiative enthält jedoch Begehren, deren Umsetzung eine zu grosse Belastung der landwirtschaftlichen Produktion zu Folge hätten und damit unrealistisch sind. Andere wiederum sind im internationalen Kontext nicht realisierbar. Den Begriff der Würde des Tieres in der Verfassung spezifisch zu nennen und damit den Stellenwert des Tieres demjenigen des Menschen anzunähern schießt über das Ziel hinaus. Die Würde des Tieres erhält ihre Geltung im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung, welches sich dabei auf die Würde der Kreatur stützt. Der vorliegende direkte Gegenentwurf zur Volksinitiative wird dem Grundanliegen der Initiative gerecht, indem er den Schutz aller Tiere erfasst und zusätzlich dem Wohlergehen einen hohen Stellenwert zumisst. Damit werden im

	<p>Gegensatz zur Initiative nicht nur die Nutztiere, sondern alle Tiere erfasst. Gleichzeitig berücksichtigt der Gegenentwurf weitere Rechtsgebiete, z.B. die Agrarpolitik, sowie wichtige Verpflichtungen wie z.B. internationale Handelsabkommen und verzichtet auf die Forderung, Importregelungen im Sinne der Initiative zu unterlassen.</p> <p>Somit erachten wir unter Berücksichtigung verschiedener Politgebiete und aus Sicht der Sensibilität der Schweizer Bevölkerung für Tierschutzanliegen, den direkten Gegenvorschlag als richtig und befürworten ihn.</p>
Frage 2	Falls Sie einen direkten Gegenentwurf befürworten, sind Sie mit dem Vorschlag des Bundesrates einverstanden?
Antwort	<input checked="" type="checkbox"/> ja, mit Ergänzungen <input type="checkbox"/> teilweise
Begründung	<p>Dem Wunsch der Initianten und einer breiten Konsumentenschaft, den Tieren Haltungsbedingungen und einen Umgang zu gewähren, der ihnen weitgehend ein artgemässes Verhalten ermöglicht und Wohlergehen sicherstellt, wird zusätzlich zu den heutigen Bestimmungen mit den Präzisierungen in Art. 80 Abs. 1 und 2^{bis} Rechnung getragen. Entsprechend sind gemäss den Erläuterungen Weiterentwicklungen der Vorschriften im Tierschutzbereich notwendig und geplant.</p> <p>Wesentlich für das Wohlergehen eines Tieres sind eine tierfreundliche Unterbringung, bedarfsgerechte Fütterung und vorsorgliche Pflege, ausreichend und regelmässiger Auslauf ins Freie, und eine schonende Schlachtung. Nicht vergessen gehen darf in diesem Zusammenhang, dass auch ein stressarmer Transport der Tiere, sei es zum Schlachthof oder ein anderweitiger Transport, eine wichtige Komponente des Wohlergehens darstellt.</p>
Frage 3	Falls Sie nur teilweise einverstanden sind, welche Änderungen beantragen Sie?
Änderungsvorschläge	<p>Art. 80 Abs. 2^{bis} Bei Nutztieren muss das Wohlergehen insbesondere sichergestellt werden durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. tierfreundliche Unterbringung; b. bedarfsgerechte Fütterung und Pflege (neu); c. regelmässigen Auslauf; d. schonende Transportbedingungen (neu); e. schonende Schlachtung.
Begründung	<p>Auf gleicher Ebene wichtig für das Wohlergehen erachten wir zusätzlich zu den im direkten Gegenentwurf genannten Komponenten die bedarfs- und verhaltensgerechte Fütterung (Inhaltstoffe und Darbietungsform) und vorsorgliche Pflege sowie schonende Transportbedingungen. Dies nicht nur anlässlich von Schlachtiertransporten. Ebenso betroffen sind Transporte von Jungtieren von Geburts- zu Mastbetrieben, sowie Heimtiere in bestimmten Bereichen.</p> <p>Alternativ können diese zusätzlichen Komponenten prominent in einer Botschaft oder in den Erläuterungen als integriert in den drei im Ursprungstext aufgeführten Begriffen aufgeführt werden.</p>
Frage 4	Haben Sie weitere Bemerkungen zum Bundesbeschluss oder zum erläuternden Bericht?

Bemerkungen	<p>Das Wohlergehen der Nutztiere soll mit Art. 80 Abs. 2^{bis} BV in besonderen Bereichen verbessert werden. Der erläuternde Bericht bleibt aber vage, was unter Nutztieren zu verstehen ist. Eine Einschränkung auf landwirtschaftliche Nutztiere würde zu kurz greifen, da es weitere Kategorien von Nutztieren gibt, z.B. Tiere in gewerbsmässigen Heimtierzuchten, deren Wohlergehen muss bei der Haltung, beim Handel und beim Transport auch gesichert werden.</p> <p>Herausforderungen sind, wie im Zusammenhang mit der AP22+ in den Erläuterungen erwähnt, im Hinblick auf ökonomische und ökologische Ziele der Agrarpolitik zu erwarten. Verschärfte Auslauf- und Unterbringungsvorgaben könnten die Baukosten in der Landwirtschaft erheblich erhöhen und gleichzeitig den Ausstoss klimaschädlichen Gasen erhöhen. Somit wird der Zielkonflikt zwischen tierfreundlicher Nutztierhaltung, Lufthygiene und Lärmbelastung verschärft, insbesondere in der Nähe von Siedlungsgebieten. Allfällige neue Vorschriften in der Landwirtschaftszone müssten mit der Raumplanung abgestimmt werden.</p> <p>Andererseits können landwirtschaftliche Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen grundsätzlich davon profitieren, da artgerecht gehaltene Nutztiere in der Regel gesünder sind und wertvollere Lebensmittel liefern.</p> <p>Wie im erläuternden Bericht erwähnt, ist eine Umsetzung des Art. 80 Abs. 1 und 2^{bis} unter den Vorgaben der AP22+ verträglich und massvoll geplant. Verstärkte Investitionshilfen, eine Übergangsfrist von maximal 25 Jahren für bauliche Massnahmen, sowie finanzielle Anreizprogramme sollen unterstützend wirken.</p> <p>Dasselbe gilt im Rahmen der Seuchenvorsorge im Zusammenhang mit Biosicherheitsmassnahmen, welche plötzlich und ohne genügende Vorlaufzeit zum Tragen kommen könnten.</p>
-------------	---